

Vergabeunterlagen Nr. 1/2018 „Übernahme Trägerschaft Servicestelle ThEKiz 2018/2019- Beantwortung von Nachfragen

1. III 1. b):

- **Bei der personellen Ausstattung sind TV-L Einstufungen angegeben. Kann eine Vergütung in Anlehnung an den TV-L erfolgen, wenn der zukünftige Träger nicht tarifgebunden ist?**
Gemäß §§ 10 und 12 Abs. 2 Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) hat der Bieter zu gewährleisten, dass die Höhe der Vergütung der Beschäftigten im Projekt mindestens dem TV-L entspricht.
- **Besteht darüber hinaus die Möglichkeit bestehende Mitarbeiter*innen des Trägers einzusetzen, die höher als E 12 TV-L Stufe 2 vergütet werden? Wenn ja, wie wäre unter dieser Voraussetzung im Vorhaben die Abrechnung der Personalkosten zu gestalten?**
Finanziert werden im Projekt die Personalausgaben bis zur Entgeltgruppe E 12. Eine höhere Vergütung kann nicht abgerechnet werden, zudem ist das Besserstellungsverbot zu beachten.
- **Es ist bei der personellen Ausstattung kein Stellenanteil für eine Verwaltungskraft/Sekretariatsangestellte vorgesehen. Könnten zusätzlich 0,5 VZÄ hierfür ausgeschrieben werden. Es ist davon auszugehen, dass die Päd. Mitarbeiter*innen viel unterwegs sein werden und dann die Servicestelle nicht besetzt ist.**
Dies ist grundsätzlich möglich und liegt im Ermessen des Bieters.
- **Es sind Leistungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, des Rechnungswesens und der Buchhaltung, der Lohnabrechnung und der IT zu erbringen. Hierfür ist keine personelle Ausstattung vorgesehen. Kann für die Erbringung dieser Leistungen seitens des Trägers eine Pauschale für Overheadkosten unter den Sachkosten angesetzt werden?**
Die mit der Verwaltung der Servicestelle verbundenen Sachausgaben sind grundsätzlich förderfähig. Die o. g. Ausgaben können pauschal als Overheadkosten im Rahmen der Gesamtausgaben veranschlagt werden und sollten 5 bis 7 vom Hundert der veranschlagten Gesamtpersonalausgaben nicht überschreiten. Möglich ist zudem, diese im Rahmen eines Umlageschlüssels zu veranschlagen und im Kostenplan detailliert zu auszuweisen.

2. III 6. Preisgesamtübersicht S.28

- **Hier ist formuliert, dass der aufgeschlüsselte Festpreis für das HH-Jahr 2019 mit dem Faktor 2 multipliziert wird und als Festpreis für die optionale 24-monatige Verlängerung gilt. Bei dieser Vorgehensweise können Lohn- und Preissteigerungen z.B. des TV-L in den Jahren 2020/2021 nicht abgebildet werden. Wie ist damit umzugehen? Besteht hier die Möglichkeit z.B. eine 2% Steigerung des Festpreises anzusetzen?**
Eine Erhöhung des Festpreises ist in der Ausschreibung grundsätzlich nicht vorgesehen. Gleichwohl wären Tarifsteigerungen im Rahmen der an den TV-L angelehnten Vergütung zu berücksichtigen. Insofern wäre im Jahr 2019 unter Berücksichtigung der im Landeshaushalt für die Jahre 2020 und 2021 zur Verfügung stehenden Mittel hierüber zu entscheiden.

- 3. Die Leistungsbeschreibung enthält die Durchführung von verschiedenen Veranstaltungen. Auf S. 28 ist ausgeführt, dass der Festpreis für das jeweilige Haushaltsjahr sämtliche Kosten für Veranstaltungen enthalten muss. Kann hier näher ausgeführt werden, welche Veranstaltungskosten über das Budget der Servicestelle zu decken sind. Zählen dazu z.B. auch die Referentenhonorare, Mieten für Tagungshäuser, Catering**

Die Organisation von Regionaltreffen, die Durchführung von Arbeitskreistreffen, Fortbildungen für pädagogisches Personal und Einrichtungsleitungen sowie die Aus- und Fortbildung von Prozessbegleitern ist grundsätzlich eine Aufgabe der Servicestelle und daher auch im Rahmen der Gesamtfinanzierung umzusetzen. Größere Fachtagungen, die den Einsatz externer Referenten und die Anmietung von Tagungsräumen erforderlich machen, werden gemeinsam mit dem TMASGFF geplant und umgesetzt und außerhalb des Betriebes der Servicestelle gefördert.

- 4. Auf S. 28 ist auch angegeben, dass die Kosten für das Berichtswesen anzugeben sind. Auf S.22 ist als Leistung die Buchhaltertätigkeit für Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung aufgeführt. Ist es ausreichend, wenn die Servicestelle als eigener Projektbereich beim Träger dargestellt wird und eine Prüfung des Trägers durch einen Wirtschaftsprüfer stattfindet oder muss ein eigener Jahresabschluss für die Servicestelle erstellt werden, der dann separat einem Wirtschaftsprüfer vorgelegt wird?**

Es ist ausreichend, wenn die Servicestelle als eigenständiger Projektbereich beim Träger geführt, ausgewiesen und als Bestandteil des Jahresabschlusses des Trägers mit geprüft wird.